

Beschluss-Vorlage 2014/0313 zur Sitzung am 25.09.2014
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 6

öffentlich

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung eines Eigentümerweges an der Brückenstraße

Sachverhalt:

Der Weg an der Brückenstraße, in Anlage 1 rosa markiert, wird aufgrund des Antrages des Eigentümers, vom 04.03.2013, gemäß seiner Verkehrsbedeutung nach Art. 6 BayStrWG zum öffentlichen Eigentümerweg im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Ziffer 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 3 BayStrWG gewidmet. Die Widmung ist aus gesetzlichen Gründen für die Erschließung erforderlich.

Die Reihenhäuser und der Weg sind bereits errichtet, die Wegefläche ist hergestellt. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 und 3 BayStrWG liegen vor. Die Widmung kann beschlossen und verfügt werden. Die Verkehrssicherungspflicht sowie die Unterhaltungslast des Weges liegt allein bei den Eigentümern.

Beschlussvorschlag:

Der unbenannte Weg an der Brückenstraße, in Anlage 1 rosa markiert, wird gemäß seiner Verkehrsbedeutung, aufgrund des Widmungsantrages des Eigentümers zum öffentlichen Eigentümerweg ohne Widmungsbeschränkung gewidmet. Träger der Straßenbaulast sind die jeweiligen Eigentümer der Wegeflächen. Der Weg hat eine Länge von 61 m. Der Anfangspunkt im Süden ist identisch mit der nördlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 344/1. Der Endpunkt im Norden ist die Brückenstraße.

Auf den Lageplan (Anlage 1), welcher den Verzeichnisakten beizufügen ist, wird verwiesen.

Die Widmung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Das genaue Datum ist in der Widmungsverfügung anzugeben.

Im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung des Weges und die rechtliche Sicherung der Erschließung ist in der Widmungsverfügung die sofortige Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO anzuordnen.

Auf den Wegeflächen lastende Rechte sind in das Bestandsverzeichnis einzutragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Eintragungen im Straßenbestandsverzeichnis für Eigentümerwege vorzunehmen.

Helmi Karin
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

Widmung_Weg_Brücken

